

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

35 (11.5.1923)

# Amtsblatt der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 35

Karlsruhe, den 11. Mai

1923

### Inhalt:

- Nr. 236. Beschäftigungstagegelder und VerletzungsentSchädigungen.
- Nr. 237. Wohnungsinstandsetzungsbeihilfen bei Verletzungen von Reichsbeamten.
- Nr. 238. Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter.
- Nr. 239. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.
- Nr. 240. Umzugskosten.
- Nr. 241. Abrundung von Reisetagegeldern usw. sowie Sitzungsgebühren.
- Nr. 242. Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen.
- Nr. 243. Bahnhofsmiession.

## A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 236. Beschäftigungstagegelder und VerletzungsentSchädigungen. (A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923, und Verfügung Nr. 149, Amtsblatt 22/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 10792 vom 26. April 1923:

Die in dem Rundschreiben vom 28. Februar 1923 — I B 5504 — (RWB. S. 85 bis 87) vorgesehenen Höchstätze an Beschäftigungstagegeldern und Entschädigungen für verletzte Beamte werden mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab wie folgt festgesetzt:

### A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und wohnungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R.W.)

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I . . . . .	6 300 M,	Stufe I . . . . .	5 300 M,
" II . . . . .	7 800 "	" II . . . . .	6 600 "
" III . . . . .	9 400 "	" III . . . . .	7 900 "
" IV . . . . .	11 000 "	" IV . . . . .	9 200 "
" V . . . . .	12 600 "	" V . . . . .	10 600 "

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I . . . . .	3 500 M,	Stufe I . . . . .	2 600 M,
" II . . . . .	4 300 "	" II . . . . .	3 200 "
" III . . . . .	5 200 "	" III . . . . .	3 900 "
" IV . . . . .	6 100 "	" IV . . . . .	4 500 "
" V . . . . .	7 000 "	" V . . . . .	5 200 "

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter Ziffer 2 aufgeführten Beträge (unter Aufrundung auf volle 100 M), und zwar:

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I . . . . .	1 800 M,	Stufe I . . . . .	1 300 M,
" II . . . . .	2 200 "	" II . . . . .	1 600 "
" III . . . . .	2 600 "	" III . . . . .	2 000 "
" IV . . . . .	3 100 "	" IV . . . . .	2 300 "
" V . . . . .	3 500 "	" V . . . . .	2 600 "

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 (RWB. S. 54/55) werden die Höchstbeträge wie bemessen:

- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 1000 M,
- b) gemäß Ziffer 9 auf 2500 M für verheiratete Beamte, im übrigen auf 1000 M.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel	
	M	M	M
1	2	3	4
a) in teuren Städten:			
Stufe I	6 300	3500	2600
" II	7 800	4300	3200
" III	9 400	5200	3900
" IV	11 000	6100	4500
" V	12 600	7000	5200
b) in anderen Orten:			
Stufe I	5 300	2600	2000
" II	6 600	3200	2500
" III	7 900	3900	3000
" IV	9 200	4500	3500
" V	10 600	5200	4000

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten
	M	M	M	M
1	2	3	4	5
Stufe I	3500	2000	2600	1400
" II	4300	2500	3200	1700
" III	5200	3000	3900	2100
" IV	6100	3500	4500	2400
" V	7000	4000	5200	2800

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versetzte Beamte unverändert.

II. Soweit bei den bereits festgesetzten Beschäftigungstagegeldern und Trennungsentchädigungen für Verwendung an Orten der Klasse A und B die Höchstsätze bewilligt wurden, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze in den Kostenrechnungen angesetzt werden. Dasselbe gilt für die Zuschüsse und Vergütungen bei täglicher Hin- und Rückfahrt. Dagegen ist in allen anderen Fällen die Vorlage eingehend begründeten Gesuchs erforderlich.

Nr. 237. Wohnungsinstandsetzungsbeihilfen bei Versetzungen von Reichsbeamten.

(A 2. B 2)

Vorgang: Verfügung Nr. 22, Amtsblatt 4/1923.

I. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 26. März 1923, I B 6107.

In denjenigen Ländern, in denen auf Grund des Reichsmietengesetzes die laufenden Wohnungsinstandsetzungskosten von dem Mieter zu tragen sind, z. B. in Preußen, wird auch nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes die Gewährung von Beihilfen an versetzte Beamte zur Instandsetzung der Wohnung am neuen Dienstort gemäß den geltenden Umzugskostenvorschriften nicht zu umgehen sein.

auch von den Kosten für das Tapezieren oder Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Fenster Türen in den Wohnungen, falls diese Arbeiten in der betreffenden Gemeinde von dem allgemeinen Hundertsatz ausgenommen worden (vgl. die Preussische Ausführungsverordnung „Zu § 3, Ziffer 3“) und sofern die Kosten im Rahmen der allgemeinen Umzugskostenbestimmungen erstattungsfähig sind.

In den übrigen Ländern, in denen die Kosten der laufenden Instandsetzungsarbeiten von dem Vermieter aus dem allgemeinen Instandsetzungszuschlag zu bestreiten sind, wird künftig von der Gewährung von Beihilfen zu den Instandsetzungskosten der Wohnungen verpächter Beamter abgesehen werden können.

II. Bei Ziffer 2 der Verfügung Nr. 22, Amtsblatt 4/1923, ist Vormerkung zu machen. Die Ausführung dieser Arbeiten obliegt nach dem in Baden ergangenen Bestimmungen dem Vermieter.

**Nr. 238. Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter.**

(A 8. Zb 102. Nr. M 965.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 4. Mai 1923, E. II, 92. Nr. 22 012/23.

Im Einvernehmen mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle (§ 15 L.T.B.) mit Wirkung vom 1. Mai 1923 wie folgt festgesetzt:

	bisher ab 1. März 1923	neu ab 1. Mai 1923
§ 15 Ziffer 2		
bei einer Ausbleibezeit bis zu 3 Stunden einschließlich . . . . .	625 M	820 M
bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 8 Stunden . . . . .	2500 M	3250 M
bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden . . . . .	5000 M	6500 M
§ 15 Ziffer 3		
Übernachtungsentschädigung . . . . .	2500 M	3500 M
bei Stellung eines Übernachtungsraumes . . . . .	625 M	880 M
§ 15 Ziffer 7		
Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden . . . . .	1250 M	1630 M
im übrigen . . . . .	625 M	820 M

**Nr. 239. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.**

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 129, Amtsblatt 19/1923, bekanntgegebenen Sätze, treten mit Wirkung vom 1. Mai 1923 an folgende erhöhte Sätze:

unter Ia Stufe	I 6 500 M,	Ib Stufe	I 9 000 M,	unter II a Stufe	I 3 500 M,	II b Stufe	I 7 000 M
	II 8 000 "	"	II 11 000 "	"	II 4 000 "	"	II 8 500 "
	III 9 500 "	"	III 13 000 "	"	III 5 000 "	"	III 10 000 "
	IV 11 000 "	"	IV 15 500 "	"	IV 5 500 "	"	IV 12 000 "
	V 13 000 "	"	V 18 000 "	"	V 6 500 "	"	V 13 500 "

Die in § 4 Absatz 4 der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 50 M für das Kilometer festgesetzt.

**Nr. 240. Umzugskosten.**

(A 2. R 29.)

Vorgang: Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 25. April 1923, I B 10794.

Die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut der Beamten bei Versetzungen werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 14. Februar 1923 (RWB. Seite 60) für Umzüge vom 1. Mai 1923 ab wie folgt festgesetzt:

Stufe I auf . . . . .	7 000 000 M	Stufe IV auf . . . . .	23 000 000 M
" II " . . . . .	12 000 000 "	" V " . . . . .	28 000 000 "
" III " . . . . .	18 000 000 "		

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

**Nr. 241. Abrundung von Reisetagegeldern usw. sowie Sitzungsgebühren.**

(Ar 11. R 29.)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 18. April 1923, I B 9294.

Die Bestimmung der Ziffer 28 der Ausf. Best. zur Reisekostenverordnung über Abrundung von Dienstreisetagegeldern auf volle halbe Mark wird vom 15. April 1923 ab dahin geändert, daß die Abrundung auf den nächstliegenden 50-M-Betrag vorzunehmen ist. Ergeben sich 25-M-Beträge, so hat die Abrundung auf den nächsthöheren 50-M-Betrag zu erfolgen.

Es bestehen keine Bedenken, daß vom gleichen Zeitpunkt ab die sonstigen für Tagegelder und Sitzungsgebühren bestehenden allgemeinen Bestimmungen für den Einzelfall getroffenen besonderen Abrundungsbestimmungen, die von mir oder mit meiner Zustimmung erlassen sind, in gleicher Weise geändert werden. Soweit in besonderen Fällen Abrundung auf höhere Beträge vorgesehen ist, kann es dabei sein Bewenden behalten.

II. Bei Ziffer 28 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten (RWB. 1/1922) ist hiervon Vormerkung zu machen.

**Nr. 242. Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen.**

(A 2. Zb 25.)

Vorgang: Verfügungen Nr. 275, Amtsblatt 54/1922, und Nr. 343, Amtsblatt 66/1922.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 25. April 1923, Nr. I. B. 10 163.

Vom 1. April 1923 ab kann die Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen unter den gleichen Voraussetzungen und für dieselbe Dauer auch gewährt werden:

- a) den Reichsbeamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind (vgl. Ziffer 180 d B. V.) und
- b) den ledigen Waisen, für die Kinderzuschläge nach § 4 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. Seite 2109) und 7. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I Seite 328) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gezahlt worden sind.

Diese Regelung gilt als bindend im Sinne des Besoldungsgesetzes.

II. Jedem Antrag auf Gewährung der Kinderbeihilfe für Kinder vom vollendeten 21. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind (vgl. Ziffer 180 d, erster Absatz B. V., Verfügung 419, Amtsblatt 80/1922), ist außer der in Verfügung Nr. 275, Amtsblatt 54/1922, bezeichneten Nachweisung ein bezirksärztliches Zeugnis beizugeben.

**C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**

**Nr. 243. Bahnhofsmission.**

(C 31. Vb 8)

In der Verfügung Nr. 155, Amtsblatt 1923, sind folgende Vertrauensadressen nachzutragen:

Lörrach	auf Anmeldung	Kath. Pfarramt	—	Kath. Pfarramt
Basel	ständig	Bahnhofmission, Fräulein Ebner, Hältlingerstr. 17	Marienhaus, Horburgstr. 54	Frau Wein-Marchal, Holbeinstr. 8
Wyhlen	auf Anmeldung	Kath. Pfarramt	Schwesterh., Himmelspforte	Kath. Pfarramt